

Satzung zur Form der öffentlichen Bekanntmachung

**Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
Landkreis Karlsruhe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.**
- (2) Hierauf wird in der jeweiligen Satzung (Verordnung) verwiesen.**
- (3) Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile wird in der Satzung (Verordnung) umschrieben.**

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.06.1999 außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 20. Oktober 2009

**Martin Büchner
Bürgermeister**